

tet dabei nur eine Verweisung auf die Begründung der angefochtenen Entscheidung der Haftanstalt, nicht aber eine Bezugnahme auf eine spätere, im gerichtlichen Verfahren eingeholte Stellungnahme. Ist Gegenstand des Verfahrens eine Entscheidung, die allein in mündlicher Form bekannt gegeben worden ist, ist eine Bezugnahme nach § 115 Abs. 1 Satz 4 StVollzG i.d.R. nicht statthaft.

KG, Beschl. v. 15. 7. 2013 – 2 Ws 336/13 Vollz

Strafvollzug: Fürsorgepflicht des Gerichts in Strafvollzugssachen

Hat ein forensisch nicht erfahrener Gefangener persönlich einen Antrag verfasst und entspricht dieser nicht den Anforderungen des § 109 Abs. 2 StVollzG, so gebietet es die Fürsorgepflicht des Gerichts, ihn auf diesen Mangel hinzuweisen und ihm zu gestatten, die fehlenden Erklärungen nachzuholen. Diese Angaben können auch noch nach dem Ablauf der Frist des § 112 Abs. 1 Satz 1 StVollzG gemacht werden.

KG, Beschl. v. 22. 7. 2013 – 2 Ws 363/13 Vollz

Strafaussetzung: Unterbliebene Anhörung des Verurteilten und der Therapieeinrichtung

Hat das Gericht des ersten Rechtszuges die Entscheidung über die (Nicht-)Aussetzung der Vollstreckung des Strafrests gem. § 36 Abs. 1 und 2 BtMG ohne die nach § 36 Abs. 5 Satz 2 BtMG erforderliche Anhörung sowohl des Verurteilten als auch der behandelnden Personen oder Einrichtungen getroffen, so ist dieser Aufklärungsmangel i.d.R. von einem solchen Gewicht, dass auf die sofortige Beschwerde hin die Zurückverweisung an die Vorinstanz geboten ist.

KG, Beschl. v. 7. 6. 2013 – 4 Ws 64/13

Pflichtverteidiger: Beiordnung im Zurückstellungsverfahren

Die Beiordnung im Zurückstellungsverfahren nach §§ 35, 36 BtMG ist in analoger Anwendung von § 140 Abs. 2 StPO möglich. I.d.R. ist dem Verurteilten ein Pflichtverteidiger beizuordnen.

AG Arnstadt, Beschl. v. 27. 6. 2013 – 506 Js 6476/12 I LS

StGB – Allgemeiner Teil

Strafaussetzung zur Bewährung: Berücksichtigung des Verteidigerungsverhaltens

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ggf. zur Bewährung ausgesetzt wird, ist das Prozess- bzw. Verteidigerungsverhalten eines Angeklagten nur im Ausnahmefall geeignet, die sonst nicht ausgeschlossene günstige Sozialprognose zu verneinen. Dieses gilt auch für die tatrichterliche Erwägung, aus dem hartnäckigen Bestreiten eines Angeklagten folge, dass es ihm an Unrechtseinsicht fehle, was die Prognose negativ beeinflussen müsse.

OLG Hamm, Beschl. v. 30. 7. 2013 – 5 RVs 59/13

Fahrverbot: Langer Zeitablauf zwischen Tat und Urteil

Ein Fahrverbot kann seine Funktion als Denkkzettel für nachlässige und leichtsinnige Kraftfahrer nur dann erfüllen, wenn es sich in einem angemessenen zeitlichen Abstand zur Tat auf den Täter auswirkt. Das wird bei einem zeitlichen Abstand von 2 Jahren zur Tat nicht mehr erreicht.

OLG Hamm, Beschl. v. 23. 7. 2013 – 5 RVs 52/13

StGB – Besonderer Teil

BtM-Recht: Konkurrenzen

Nach st. Rspr. des BGH verwirklicht der gleichzeitige Besitz verschiedenartiger BtM den Tatbestand des unerlaubten Besitzes von BtM nur einmal. Gegenüber dem täterschaftlich begangenen unerlaubten Handeltreiben mit BtM in nicht geringer Menge tritt er zurück.

BGH, Beschl. v. 16. 7. 2013 – 4 StR 144/13

Bedrohung: Ernstlichkeit der Äußerung

Eine Bedrohung i.S.d. § 241 Abs. 1 StGB liegt nur vor, wenn der Täter eine von seinem Willen abhängige Begehung eines Verbrechens in Aussicht stellt, wobei diejenigen Ankündigungen ausgeklammert werden, die nicht als objektiv ernst zu nehmende Bedrohungen mit einem Verbrechen angesehen werden können, selbst wenn der Bedrohte sich von der Ankündigung hat beeindruckt lassen. In dem Sinne kann die Äußerung: „Die nächste Kugel ist für dich.“ nicht automatisch als Todesdrohung aufgefasst werden. Vielmehr kann eine derart unbestimmte Äußerung bspw. als Inaussichtstellen einer gefährlichen Körperverletzung, die wiederum kein Verbrechen ist, interpretiert werden.

OLG Naumburg, Beschl. v. 26. 6. 2013 – 2 Ss 73/13

(mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig)

Ordnungswidrigkeiten

Vollmacht: Zustellungsvollmacht

Ergibt sich aus den Akten, dass dem Verteidiger durch Rechtsgeschäft eine Vollmacht zur Vertretung des Betroffenen erteilt worden ist, kann an ihn wirksam zugestellt werden, selbst wenn sich eine auf ihn lautende schriftliche Verteidigervollmacht nicht bei den Akten befindet. Hat der Verteidiger eine auf einen anderen Rechtsanwalt lautende Vollmacht zu den Akten gereicht, ohne dass dieser im weiteren Verfahren in Erscheinung tritt, kann nicht eingewandt werden, dass die Zustellung (hier: des Bußgeldbescheids) an diesen anderen Rechtsanwalt hätte bewirkt werden müssen (§ 145a StPO; § 51 Abs. 3 OWiG).

OLG Braunschweig, Beschl. v. 13. 5. 2013 – 1 Ss (OWi) 83/13